

Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:

Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	: BV/0771/20	10		Datu	m: 26.10.2010		
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbaua	amt		Az:	66.5		
Gremienweg	g:						
04.11.2010	Stadtrat		einstimmig abgelehnt verwiesen	mehrheitl Kenntnis vertagt	ohne BE abgesetzt geändert		
	TOP	öffentlich	Enthaltunger	n n	Gegenstimmen		
Betreff:	Überplanmä Neustadt	Bige Auszahlung	en P661031 und P05	51010 Um	gestaltung		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

- 1. Im Teilhaushalt 10 "Bauen Wohnen und Verkehr" Projekt P661031 "Umgestaltung Neustadt"
 - a. die Kostenerhöhung der Maßnahme von 837.000 €um 300.000 €auf 1.137.000 €
 - b. die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2010 von 300.000 €
- 2. Im Teilhaushalt 4 "Wirtschaft" Projekt P 051010 "Umgestaltung Neustadt (Schlossachse)"
 - a. die Kostenerhöhung der Maßnahme auf von 516.460 €um 200.000 €auf 716.460 €
 - b. die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2010 von 200.000 €

Begründung:

Die im Haushalt 2010 bisher dargestellten Gesamtkosten der Umgestaltung der Neustadt wurden auf 1.353.460 € für beide Projekte geschätzt.

Darstellung der Gesamtkosten

Projekt- Nummer	Bezeichnung	Gesamtkosten	Erhöhung	Gesamtkosten
		bisher		neu
P 66 1031	Umgestaltung	837.000 €	300.000 €	1.137.000 €
	Neustadt (ohne			
	Schlossachse)			
P 05 1010	Umgestaltung	516.460 €	200.000 €	716.460 €
	Neustadt			
	(Schlossachse)			
	Gesamtkosten:	1.353.460 €	500.000 €	1.853.460 €

Im konsumtiven Bereich sind unter dem Produkt 5411 "Gemeindestraßen" 60.000 € eingeplant. Diese Ansätze ändern sich nicht.

Die Mittelbereitstellung in 2010 splittet sich wie folgt auf:

Projekt- Nummer	Bezeichnung Ansatz 2010		Erhöhung	Ansatz 2010
		bisher		neu
P 66 1031	Umgestaltung	652.000 €	300.000 €	952.000 €

	Neustadt (ohne Schlossachse)			
P 05 1010	Umgestaltung Neustadt (Schlossachse)	37.140 €	200.000 €	237.140 €
	Gesamtkosten:	689.140 €	500.000 €	1.189.140 €

Die Umgestaltung der Neustadt steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Eröffnungstermin der BUGA und ist im Fußgängerbereich die Hauptzuwegung zum BUGA Gelände Bereich Schloss. Sie wurde und wird daher unter einem enormen Zeitdruck durchgeführt.

Im Rahmen der Bauarbeiten wurde festgestellt, dass Umgestaltung nicht wie geplant nur mittels Binder- und/oder Deckschicht erfolgen konnte, da der Fahrbahnunterbau deutlich schlechter war als es das Bodengutachten vermuten ließ. In Folge dessen wurde während der Ausführung eine vollständige Umplanung erforderlich. Im Ergebnis musste der Fahrbahnunterbau zum Teil aufgenommen und anschließend mit Frostschutzschicht und Tragschicht verstärkt werden. Hier wurde der vorgesehene Ausbau zu einem Vollausbau. Weitere bautechnisch notwendige Angleichungsarbeiten an den vorhandenen Baubestand mussten im deutlich größeren Umfang erfolgen. Durch den Bau unter fließendem Verkehr musste in einem wesentlich höheren Umfang Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, die wiederum die Gesamtkosten belasten. Die Kosten für den Rückbau der Unterführung waren in den Haushaltsansätzen nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die Signalanlagen und die Beleuchtung teuerer als geplant.

Von den gesamten investiven Kosten werden 1.189.140 €in 2010 kassenwirksam.

Die investiven Mehrkosten belaufen sich auf rd. 500.000 €

Die Maßnahme kann teilweise durch Mehreinnahmen im Bereich der zu erhebenden Ausbaubeiträge refinanziert werden.

Die Deckung der Mehrkosten für die Teilmaßnahme P661031 erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Nachtraghaushaltes.

Für die Teilbaumaßnahme P 051010 wird eine Förderung im Rahmen der BUGA Förderung in Höhe von 85 % auf alle förderfähigen Kosten erwartet.

Die förderrechtliche Anerkennung der Mehrkosten von knapp 200.000 € im Rahmen des BUGA Budgets (Städtebauförderung) ist mit der ADD noch zu klären. Bisher liegt der Bewilligung noch der ursprüngliche Kostenanteil von 516.460 € zu Grunde (ca. 400.000 € Zuwendungen).

Ein sonstiger Deckungsvorschlag für die Mehrkosten kann innerhalb des BUGA Budgets zurzeit nicht vorgelegt werden

Die Durchführung der Maßnahme ist dringend und unabweisbar.

Die Voraussetzungen des § 100 GemO sind gegeben.